

An die Wähler.

II.

Wir wollen, daß die Männer der künftigen Volksvertretung, daß die Männer unserer Wahl die gewissenhaften Kämpfer für unsere Freiheit, die kräftigen Beschützer unserer Rechte seien. Wir wollen, daß sie „in Uebereinstimmung mit den wahren Interessen des Volks“ Gesetze beschließen und vor Allem die am 5. December einseitig verleihe Verfassung nach der Befugniß, die ihnen der 106te und 112te Artikel derselben verleiht, in Einklang mit den Bedürfnissen eines mündigen und freien Volkes setzen.

Damit die Erfüllung dieser heiligen Pflicht ihnen aber möglich werde, müssen wir, die Urwähler, selbst uns zunächst die Frage beantworten, wie unsere Stellung gegenüber der am 5. December octroyirten Verfassung beschaffen ist. Prüfen wir diese Stellung genau und leidenschaftlos, damit den Männern, welche wir wählen werden, kein Zweifel an unserer Ueberzeugung bleibe, damit sie in dieser die Richtschnur ihres eigenen Handelns finden.

Am 22. Mai d. J. traten die Abgeordneten des Volkes zusammen, um eine Verfassung mit dem Könige gemeinschaftlich festzustellen.

„Mit freudigem Ernste“, so sprach der König zu ihnen, „begrüße Ich eine Versammlung, welche, aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangen, berufen ist, mit Mir die Verfassung zu vereinbaren, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte Preußens und Deutschlands bezeichnen wird.“

Sie traten zusammen in Folge des Patentens vom 18. März, des Aufrufs vom 21sten, in Folge der königlichen Verheißungen, die in den Antworten an Deputationen der Städte Köln, Regniß und Breslau enthalten waren, in Folge endlich der Gesetze vom 6. und 8. April, welche der vereinigte Landtag beraten hatte. Jene Verheißungen sicherten eine „Verfassung auf breiterster Grundlage“, eine „wirkliche Repräsentation des Volkes“, sie sicherten der auf den 22. Mai d. J. berufenen Versammlung unter anderen Geseztwürfe über

Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominalpolizeigewalt,

Öffentliche und mündliche Rechtspflege mit Schwurgerichten und insbesondere für alle politische und Presß-Vergehen, Ein volksthümliches, auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volkes vertretendes Wahlgesetz,

Verantwortlichkeit der Minister, Verteidigung des Heeres auf die Verfassung als Grundlage der preussischen Verfassung zu.

Am 5. December d. J. ward die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung vom Ministerium Brandenburg aufgelöst.

Das Ministerium Brandenburg hat also die schwere Verantwortung auf sich genommen, die Gesetze vom 6. und 8. April verlegt zu haben.

Geseztwürfe über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominalpolizeigewalt, über öffentliche und mündliche Rechtspflege mit Schwurgerichten und insbesondere für alle politische und Presß-Vergehen, über ein volksthümliches, auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volkes vertretendes Wahlgesetz, über Verantwortlichkeit der Minister und Verteidigung des Heeres auf die Verfassung sind jener Versammlung nicht vorgelegt.

Das Ministerium Brandenburg hat also die schwere Verantwortung auf sich genommen, daß die Erfüllung königlicher Verheißungen durch seine Schuld unmöglich geworden ist.

Denn nicht mit der Zustimmung der am 22. Mai in Berlin versammelten Abgeordneten, sondern nur auf den einseitigen Beschluß der Regierung erfolgte die Auflösung, durch welche die Vereinbarung einer Verfassung und die Erfüllung der königlichen Versprechen vereitelt ward.

Und sie erfolgte, weil die Minister dem Könige erklärten, daß eine Vereinbarung mit dieser Versammlung unmöglich sei; sie erfolgte, ohne daß ein Versuch geschah, die eingetretene Spannung zu lösen oder von der Versammlung die Zustimmung zu der beabsichtigten Maßregel zu erlangen; sie erfolgte, nicht damit das Werk der Vereinba-

zung mit einer anderen Versammlung fortgesetzt werde, die, den Worten des Propositionsdecrets vom 2. April gemäß, gleich wie die frühere, „der Natur ihrer vorübergehenden Aufgabe nach eine Theilung in Kammern nicht zuläßt“, sondern damit das vernichtete Werk einer einseitig verliehenen durch zwei Kammern zu revidirenden Verfassung weiche.

Die persönliche Ansicht des Ministeriums Brandenburg stellte sich folglich höher als das Gesetz. Gründe der Nützlichkeit und der Zweckmäßigkeit haben also gegen den Glauben des Volkes, das auf die Worte seines Königs vertraute, gegen die Ueberzeugung aller Rechtlichgesinnten, daß jede persönliche Meinung vor dem Gesetze schweigen müsse, in einer Frage entschieden, die eine Lebensfrage für die Rechte und für die Freiheit des Volkes ist.

Mitbürger! Verbergen wir uns nicht die Wunde, an welcher das Vaterland daniederliegt. Nur an der freien Luft der Wahrheit kann es gesunden. Scheuen wir nicht in dieser ernsten Zeit vor uns und vor dem ganzen Lande das Geständniß, daß nur das Volk ein glückliches und ein freies ist, in welchem das Gesetz ein Heiligthum und das Vertrauen des Volkes zu seinem Oberhaupte eine feste Mauer bleibt. Wo das Gesetz sich vor der persönlichen Ansicht, sich vor der ministeriellen Willkür beugt, da gedeiht weder Ruhe noch Wohlstand, weder Glück noch Friede. Wo die Zweckmäßigkeit die höchste Richtschnur ist, da gebieten nur Meinungen und nicht Gesetze, da wird die Revolution zum Gesetz erhoben, ja zur heiligen Pflicht gemacht. Wir aber wollen, daß die Zeit der Revolutionen nicht wiederkehre. Wir wollen nicht, das man das Vertrauen des Volkes zu seinem Oberhaupte mit Erfolg untergraben und ebenfalls nach Gründen des Nutzens eine neue Revolution der Revolution vom 5. December entgegenstellen könne. Darum müssen wir, die wir Ruhe und Ordnung, die wir Gesetz und Freiheit wollen, vom überberathenen König uns an den besserberathenden wenden, darum müssen wir an die Männer, die wir als unsere Vertreter nach Berlin entsenden, als erste und wichtigste Forderung stellen, daß

sie die einseitige Verleihung der Verfassung als einen ungesetzlichen Act des Ministeriums Brandenburg erklären, daß sie sich gegen alle Folgen vermah-

ren, die aus diesem Acte erwachsen können,

und daß sie ihre Aufgabe dahin erfassen und feststellen, das unterbrochene Werk der Vereinbarung mit dem Könige fortzusetzen.

Aber die Worte des Ministeriums, es wolle die Regelung der verheißenen constitutionellen Freiheit nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniss der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen, haben darum auf schwache Gemüther Eindruck gemacht, weil der verfassunglose Zustand des Landes als ein Zustand der Gesetzlosigkeit dargestellt wird. Der Schein dieser Behauptung verschwindet vor der redlichen Einsicht. Denn das Volk weiß und liebt es in jener octroyirten Verfassung selbst, daß die Gesetze, welche die Verfassung zur Wahrheit machen, nur in der Zukunft liegen, daß sie in ihr versprochen, aber noch nicht gegeben sind. Das Volk begreift, daß was die Minister heute thun, entweder schon früher recht und gesetzlich war oder noch heute unrecht und ungesetzlich ist. Es wägt die Schuld des Widerspruches, in welchem die alten Gesetze und das erwachte Gefühl seiner Mündigkeit stehen, also nur auf die Minister zurück, die, wenn es sich darum handelt, das schwere Gewicht eines Staatsstreichs weniger fühlbar zu machen, auch ohne die Anwesenheit der Volksvertreter Gesetze erlassen können, durch welche jener Widerspruch sich lösen oder vermindern soll.

Aber noch einmal. Jetzt gilt es nur die schwankende Meinung von dem, was nützlich, dem festen Bewußtsein von dem, was gesetzlich, unterzuordnen, es gilt die Revolution zu verhüten, die durch die Verletzung der Gesetze unfehlbar heraufbeschworen wird. Darum laßt uns zum Wohle des Vaterlandes, im Interesse der wahren Ruhe nur solche Männer wählen, die — wir wiederholen es —

die einseitige Verleihung der Verfassung als einen ungesetzlichen Act des Ministeriums Brandenburg erklären,

die sich vermahnen gegen alle Folgen, welche aus diesem Acte erwachsen können,

die ihre Aufgabe dahin erfassen und feststellen, das unterbrochene Werk der Vereinbarung mit dem Könige fortzusetzen.

Expedition des „Central-Comité für volkstümliche Wahlen im Preussischen Staate“ zu Berlin.